

68 C 198/11

Abschrift



Verkündet am 17.05.2013

, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Bergisch Gladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der NMMN -New Media Markets & Networks GmbH,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Becker, Tim Oliver,
Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg,

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Bergisch Gladbach
auf die mündliche Verhandlung vom 26.04.2013
durch die Richterin Dr. Seilstorfer

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.241,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.535,72 € seit dem 28.12.2009 und seit dem 02.08.2010 aus weiteren 1.706,19 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Erstattung von Verfahrenskosten in Anspruch.

Die Klägerin ist eine Internetdienstleisterin, der Beklagte ist Rechtsanwalt.

Im Oktober 2009 mahnte der Beklagte für die tit GmbH i.G. die Klägerin wegen vermeintlicher Wettbewerbsverstöße ab. Da die Klägerin die Abmahnung zurückwies, stellte die tit GmbH i.G. vor dem Landgericht Bonn den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, welchen das Gericht mit Urteil vom 22.12.2009 (Az.: 11 O 92/09) zurückwies. Hiergegen legte die tit GmbH i.G. Berufung ein. Ausweislich des Protokolls der Berufungsverhandlung vom 12.05.2010 erklärte der Beklagte vor dem Oberlandesgericht Köln, dass der Gesellschaftsvertrag der tit GmbH i.G. noch nicht notariell beurkundet sei, es aber als Vorgesellschaft eine GbR gebe, deren Gesellschafter er sei. Weil er im Übrigen nicht auftrat, wurde die Berufung im Wege des Versäumnisurteils auf seine Kosten zurückgewiesen.

Im Juni 2010 gründete der Beklagte die zwischenzeitlich wieder aufgelöste KEIT Ltd. mit Sitz in London, welche Rechtsnachfolgerin der tit GmbH i.G. sein sollte.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn vom 05.01.2011 wurden die Kosten für beide Instanzen in Höhe von 3.241,91 € gegen die tit GmbH i.G. festgesetzt, wobei bezüglich der Zinsen ausgesprochen wurde, dass diese in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.535,72 € seit dem 28.12.2009 und aus weiteren 1.706,19 € seit dem 02.08.2010 zu zahlen seien.

Im Kostenfestsetzungsverfahren trug der Beklagte vor, dass er zum Zeitpunkt der Entstehung des Gebührenanspruchs nicht Gesellschafter der tit GmbH i.G. gewesen sei. Zuvor hatte er jedoch bereits im Rahmen eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens (StA Köln 74 Js 554/09) durch seinen Verteidiger erklären lassen, dass er geschäftsführender Gesellschafter der tit GmbH i.G. und der entsprechende Gesellschaftsvertrag bereits im Juli 2009 geschlossen sei.

Die Klägerin ist der Ansicht, es ergebe sich bereits aus der Einlassung des Beklagten im Strafverfahren, dass er zum Zeitpunkt der Entstehung des Gebührenanspruchs Gesellschafter der GbR gewesen sei. Im Übrigen ergebe sich seine Haftung bereits aus Rechtsscheinsgesichtspunkten. Sie behauptet, sie habe den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 27.01.2011 unter Fristsetzung bis zum 10.02.2011 aufgefordert, die festgesetzten Kosten nebst Zinsen sowie die außergerichtlich entstandenen Anwaltskosten zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 3.241,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.535,72 € seit dem 28.12.2009 und seit dem 02.08.2010 aus weiteren 1.706,19 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 302,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.02.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit der im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 26.04.2013 übergebenen Klageerwiderung behauptet er, zu keinem Zeitpunkt Gesellschafter der tit GmbH i.Gr. gewesen zu sein. Außerdem habe er ein Schreiben der Klägerseite vom 27.01.2011 nicht erhalten. Im Übrigen erhebt er die Einrede der Verjährung bezüglich eines Teils der Forderung in Höhe von 1.535,72 € und rügt im Schriftsatz vom 02.05.2013 die örtliche Zuständigkeit des Amtsgericht Bergisch Gladbachs.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Bergisch Gladbach ist örtlich zuständig nach § 13 ZPO, weil der Beklagte zum Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheids seinen Wohnsitz noch im hiesigen Gerichtsbezirk hatte. Nach § 696 Abs. 3 ZPO gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Mahnbescheids als rechtshängig geworden,

wenn die Sache alsbald nach Erhebung des Widerspruchs an das Streitgericht abgegeben wurde. Dies ist vorliegend der Fall. Der Widerspruch wurde am 04.07.2011 erhoben, die Abgabe an das Amtsgericht Bergisch Gladbach erfolgte bereits eine Woche später am 11.07.2011.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Klägerin hat gegen den Kläger einen Anspruch auf Zahlung von 3.241,91 € aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn vom 05.01.2011 - Az.: 11 O 92/09 (Bl. 15 ff. d.A.) i.V.m. § 128 S. 1 HGB.

Das Landgericht Bonn hat durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 05.01.2011 beschlossen, dass die tit GmbH i.G. an die hiesige Klägerin 3.241,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.535,72 € seit dem 28.12.2009 und seit dem 02.08.2010 aus weiteren 1.706,19 € zu zahlen hat. Nach dem schlüssigen Vortrag der Klägerin war der Beklagte ausweislich seiner eigenen Bekundungen im Strafverfahren StA Köln 74 Js 554/09 zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenansprüche gegen die tit GmbH i.G. Gesellschafter der tit GmbH i.G. Diese war zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenansprüche mangels ordnungsgemäßer Gründung noch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Als Gesellschafter dieser GbR haftet der Beklagte als deren Gesellschafter mit seinem privaten Vermögen analog § 128 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschafter (zur Haftung der GbR vgl. BGH NJW 2008, 2330). Die Haftung des Beklagten ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass es eine Rechtsnachfolgerin der tit GmbH i.G., in Gestalt der KEIT Ltd., gegeben hat. Gemäß § 415 Abs. 1 BGB hängt die Wirksamkeit einer Schuldübernahme von der Genehmigung des Gläubigers ab, wobei eine solche erst erteilt werden kann, wenn dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt worden ist. Nach dem schlüssigen Klägervortrag wurde der Klägerin weder entsprechendes mitgeteilt noch hat sie eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Soweit der Beklagte mit der Klageerwiderung vom 24.03.2013 behauptet hat, er sei zu keinem Zeitpunkt Gesellschafter der tit GmbH i.G. gewesen, war dies wegen Präklusion nicht zu berücksichtigen, § 296 Abs. 1 ZPO.

Die Klageerwiderung ist erst nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist bei Gericht eingegangen. Die zweiwöchige Frist hat mit Zustellung der Klage am 10.01.2013 begonnen und wurde mit Verfügung vom 04.02.2013 antragsgemäß bis zum

07.03.2013 verlängert. Die Klageerwiderung ging jedoch erst am Tag der mündlichen Verhandlung (26.04.2013) bei Gericht ein.

Der Beklagte hat die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Im Falle des § 296 Abs. 1 ZPO liegt es grundsätzlich an der Partei, etwaige Entschuldigungsgründe vorzutragen und ggf. glaubhaft zu machen (§ 296 Abs. 4 ZPO). Hier hat der Beklagte eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt, nach welcher er die Klageerwiderung bereits am 23.04.2013 bei Gericht eingeworfen haben will. Unabhängig davon, dass dies bereits in sich widersprüchlich ist, weil der Beklagte nicht aufklärt, wie er einen Schriftsatz, der auf den 24.03.2013 datiert, bereits am 23.03.2013 bei Gericht eingeworfen haben will, hat er seine Verspätung damit nicht ausreichend entschuldigt. Ausweislich der Zustellungsurkunde Bl. 56 d.A. hat der Beklagte am 16.04.2013 eine Terminladung des Gerichts erhalten, in dem das Gericht darauf hinweist, dass vorbereitende Anordnungen zum Termin nicht ergehen, weil trotz Fristablaufs keine Klageerwiderung vorliegt. Der Beklagte hätte damit erkennen können und müssen, dass seine Klageerwiderung dem zuständigen Richter nicht zugegangen ist und sie erneut einreichen müssen.

Das Vorbringen des Beklagten nichtsdestotrotz zuzulassen würde die Erledigung des Rechtsstreits verzögern. Eine Verzögerung liegt nach der ganz herrschenden Ansicht in der Rechtsprechung vor, wenn der Rechtsstreit bei Zulassung des Vorbringens länger dauert, als er bei Nichtzulassung dauern würde (sog. absoluter Verzögerungsbegriff, vgl. BGH NJW 1979, 1988). Die Klägerin hat die Behauptung des Beklagten, er sei nicht Gesellschafter der tit GmbH i.G. gewesen, mit Verweis auf die von ihm selbst im Strafverfahren StA Köln 74 Js 554/09 abgegebene Erklärung bereits in der Klageschrift bestritten. Deshalb wäre bei Berücksichtigung der Klageerwiderung über diese Frage nach Erteilung entsprechender Hinweise an die Parteien Beweis zu erheben. Bei Zurückweisung des Vorbringens könnte der (schlüssigen) Klage dagegen sofort stattgegeben werden; der Rechtsstreit wäre in der vorliegenden Instanz, auf die es hier allein ankommt, alsbald beendet.

Die Klageforderung ist auch nicht im Hinblick auf eine Teilforderung in Höhe von 1.535,72 € verjährt. Die Forderung ist am 28.12.2009 entstanden und wäre am 31.12.2012 verjährt. Vorliegend fand aber durch die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren (17.06.2011) eine Hemmung der Verjährung statt, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Die im Mahnbescheid gestellte Forderung war auch hinreichend

- 6 -

bestimmt, da als Hauptforderung im Mahnbescheidsantrag konkret „Kosten I. Instanz LG Bonn - 1 1 0 92/09 vom 28.12.09" (vgl. Bl. 3 d.A.) angegeben wurde.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten jedoch keinen Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 302,10 €. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat diesen Antrag nicht hinreichend schlüssig dargelegt und insbesondere das in Bezug genommene Aufforderungsschreiben nicht als Anlage K7 zur Klageschrift zu den Akten gereicht.

Die zuerkannten Zinsansprüche resultieren aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 709 ZPO.

Streitwert: 3.603,81 €

